



MARKTGEMEINDE EBERNDORF
Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf

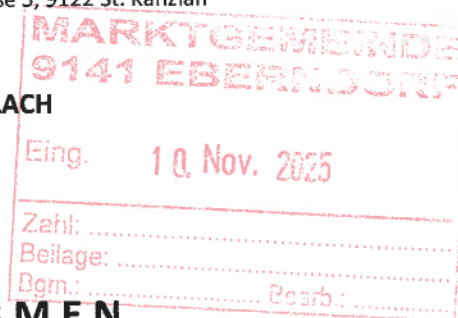


GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5, 9122 St. Kanzian



MARKTGEMEINDE EISENKAPPEL-VELLACH
Bad Eisenkappel 260, 9135 Bad Eisenkappel

AktID: A/2696/2025
DokID: D/14106/2025



PERSONALÜBEREINKOMMEN

gem. § 18 a K-GBG iVm § 42 e K-DRG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Eberndorf, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Stefitz,
der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Krainz und
der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, vertreten durch die Bürgermeisterin Elisabeth Lobnik Bakk.

Gegenstand der Vereinbarung

██████████, geboren am ██████████, wird aufgrund der Bestimmungen des § 18a Kärntner Gemeindebedienstetengesetz (K-GBG) und dem Abschnitt 3a. des Kärntner Dienstrechtsgesetz (K-DRG) den Gemeinden St. Kanzian am Klopeiner See und der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, zur Dienstleistung ab 01.11.2025 zugewiesen.

Zweck der Zuweisung:

Die Zuweisung der Bediensteten erfolgt zur Besorgung der Aufgaben einer Standesbeamtin der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See sowie der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Dauer der Zuweisung:

Die Bedienstete wird vom 01.11.2025 bis auf weiteres der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See sowie für die Dauer der mutterschaftsbedingten Abwesenheit von ██████████ der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach zugewiesen.

Rechtsstellung der Bediensteten:

Durch die Zuweisung gemäß § 18a K-GBG iVm § 42c K-DRG, erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten. Auf diese sind daher nach wie vor die für sie geltenden einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden.

Kompetenzen der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See und der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach (zugewiesene Rechtsträger)

Für die Dauer der Zuweisung gilt die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (zugewiesener RT) als Dienstgeberin im Sinn der Dienstnehmerschutzvorschriften und obliegen ihr die Fürsorgepflichten des Dienstgebers.

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, gilt sowohl zwischen der Marktgemeinde Eberndorf (zuweisender RT) und der zugewiesenen Bediensteten als auch zwischen der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (zugewiesener RT) und der zugewiesenen Bediensteten.

Die zugewiesene Bedienstete ist in fachlicher Hinsicht ausschließlich an die Weisungen der Gemeinde

St. Kanzian am Klopeiner See (*zugewiesener RT*) gebunden.

Die Ausübung der Befugnis zur Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (*zugewiesener RT*) wird durch diese selbständig wahrgenommen.

Ebenso erfolgt die Fachaufsicht über die Bedienstete bei der Besorgung der laufenden Geschäfte des Rechtsträgers durch die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See (*zugewiesener RT*).

Gleiches gilt sinngemäß für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, hinsichtlich der Erledigung der Aufgaben der zugewiesenen Bediensteten im Wirkungsbereich der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Kompetenzen der Gemeinde Marktgemeinde Eberndorf (*zuweisender RT*)

Aufgrund der Bestimmungen des § 18a K-GBG ist für Maßnahmen nach §§ 6, 24 bis 35, 91 bis 95 K-DRG, für Disziplinarangelegenheiten von Beamten, soweit die Zuständigkeit der Disziplinarkommissionen gegeben ist, für Angelegenheiten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie für die Erlassung von Verordnungen die Marktgemeinde Eberndorf zuständig.

Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, welche nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Ansprüche gewährt werden, verpflichtet sich die Marktgemeinde Eberndorf das Einvernehmen mit der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See und der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach (*zugewiesene RT*) herzustellen.

Kostenersatz:

Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See sowie die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach (*zugewiesene RT*) verpflichten sich, der Marktgemeinde Eberndorf die aus dem Dienstverhältnis erwachsenden Kosten (insbesondere das Gehalt, allfällige Zulagen, Dienstgeberabgaben, Lohnverrechnung etc.) entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu ersetzen. Die Abrechnung erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel, wobei der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach nur 80 Prozent des Kostenanteils laut Bevölkerungsschlüssel verrechnet werden, da diese noch selbstständig Tätigkeiten im Standesamt durchführen wird (z.B. Archivierung, Archivhaltung, Aushebung von Unterlagen, bestimmte Trauungen, etc.). Der verbleibende Anteil der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wird zwischen der Marktgemeinde Eberndorf und der Gemeinde St. Kanzian anteilmäßig nach dem Bevölkerungsschlüssel der beiden Gemeinden aufgeteilt.

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Organhaftpflichtgesetz und das Amtshaftungsgesetz kommen in der geltenden Fassung zur Anwendung. Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See sowie die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach (*zugewiesene RT*) verpflichten sich, die Marktgemeinde Eberndorf vor allfälligen Ersatzansprüchen, welche sich aus der Tätigkeit der zugewiesenen Bediensteten ergeben, schad- und klaglos zu halten.

Die Gehaltsabrechnung der zugewiesenen Bediensteten erfolgt für die Dauer der Zuweisung weiterhin durch die Marktgemeinde Eberndorf (*zuweisender RT*).

Änderung der Vereinbarung:

Jede Änderung und Ergänzung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der hierzu berufenen Organe. Ein konkludentes Abgehen von diesem Formerfordernis ist unzulässig.

Änderungen und Ergänzungen werden jeweils mit Beginn des auf die Unterzeichnung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn nicht anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Vorgehensweise im Streitfall:

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit gegenständlicher Vereinbarung wird von den Vertragsparteien die Einrichtung einer Schlichtungskommission, bestehend aus jeweils 2 von den Vertragsparteien namhaft zu machenden Personen (Schiedsrichter), den Vorsitz und die Verhandlungsführung nach den Verfahrensbestimmungen des AVG obliegt dabei ein von den namhaft gemachten Schiedsrichtern binnen 14 Tage weiters zu wählendes siebentes Mitglied, vereinbart. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erfolgt durch schriftliche Aufforderung einer Vertragspartei, an den jeweiligen Bürgermeister der Vertragsparteien unter Darstellung des Sachverhaltes.

Die Schlichtungsverhandlung ist dabei, sofern es zu keiner Einigung kommen sollte, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt abzuhandeln. Die Entscheidung über einen Streitfall erfolgt mit einfacher Mehrheit.

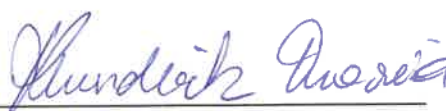
Es bleibt jedoch auch nach erfolgter Entscheidung einer jeden Vertragspartei unbenommen, dass für einen Streitfall sachlich und örtlich zuständige Gericht anzurufen.

Mit Inkrafttreten dieses Personalübereinkommens, tritt das Personalübereinkommen zwischen der Gemeinderäte Eberndorf und St. Kanzian vom 06.05.2024 bzw. 22.05.2024, für die Dauer der mutterschaftsbedingten Abwesenheit von [REDACTED], außer Kraft.

Für die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See:
(zugewiesener Rechtsträger)


Bürgermeister


(Gemeindevorstand)


(Gemeinderat)

St. Kanzian, am 22.10.2025

Für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach:
(zugewiesener Rechtsträger)


Bürgermeister


(Gemeindevorstand)


(Gemeinderat)

Bad Eisenkappel, am 30.10.2025



Für die Marktgemeinde Eberndorf:
(zuweisender Rechtsträger)



(Bürgermeister)



(Gemeindevorstand)



(Gemeinderat)

Eberndorf, am 30/09/2025

